

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER

„Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH“

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet
Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik mbH.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Rostock.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt die Zwecke der Förderung des Gesundheitswesens, der Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Förderung des Wohlfahrtswesens
Zudem verfolgt sie den Zweck, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Erwachsenen die Möglichkeit zum lebenslangen Lernen zu bieten.
- 2.2 Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie
- a) psychiatrische Kliniken,
 - b) Übergangswohnheime und andere betreute Wohnformen für psychisch Kranke, teilstationäre und ambulante Hilfseinrichtungen,
 - c) Beratungsstellen,
 - d) Einrichtungen externer Belastungserprobung (z.B. Kommunikationstreffs, Begegnungsstätten, betreute Kreativ-Werkstätten),
 - e) Stätten ambulanter Krankenbehandlung im Sinne eines medizinischen Versorgungszentrums auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in Kombination mit Sozialpsychiatrie, Kinderheilkunde und Nervenheilkunde im Erwachsenenalter,
 - f) Einrichtungen der Kinder- Jugend- und Altenhilfe,
 - g) Einrichtungen mit Arbeits- und Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderungen,
 - h) ambulante Ergotherapieeinrichtungen,
 - i) Kindertagesstätten und andere Einrichtungen mit Bildungs- und Erziehungsangeboten an Kinder und Jugendliche,

- j) Angebote zur Erwachsenenbildung,
- k) Angebote zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Sinne des SGB IX,

errichtet, betreibt, saniert, übernimmt und berät.

Diese Maßnahmen bilden den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft.

- 2.4 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Gesellschaft kann allerdings ihre Mittel, Arbeitskräfte, Räume und Einrichtungen für die steuerbegünstigten Zwecke des Fördervereins Gemeindepsychiatrie e.V. und des Vereins Waldemar Hof e.V. zur Verfügung stellen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 195.600,00 (in Worten: einhundertfünfundneunzig Tausend sechshundert Euro).

§ 4

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 4.1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- 4.2 Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- 4.3 Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 5

Organe der Gesellschaft, Beiräte

- 5.1 Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Geschäftsführung
 - b) die Gesellschafterversammlung.
- 5.2 Darüber hinaus kann die Gesellschaft Beiräte einsetzen, die Empfehlungen an die Geschäftsführung geben.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- 6.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 6.3 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.4 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- 6.5 Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- 6.6 Zum Zwecke der Vertretung der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung wählen die Gesellschafter aus ihrem Kreise – jeweils für eine Periode von zwei Jahren – einen Vorsitzenden . Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung gibt insbesondere die zur Anstellung, Abmahnungen und Kündigungen erforderlichen Erklärungen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern ab und nimmt Erklärungen der Geschäftsführer entgegen, die an die Gesellschaft gerichtet sind. Der Vorsitzende ist an Gesellschafterbeschlüsse gebunden und hat diese den Geschäftsführern zu übermitteln.
- 6.7 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

§ 7

Gesellschafterversammlungen

- 7.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- 7.2 Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeinschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet.
- 7.3 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 1 und 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 7.4 In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- 7.5 Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen. Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Verfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- 8.3 Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.
- 8.4 Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, binnen 7 Tagen eine Niederschrift zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung,

Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.

- 8.5 Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung

- 9.1 Der Zweck der Gesellschaft und der Gegenstand des Unternehmens soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung der bisherigen Gesellschaftszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- 9.2 Über die Änderung der Satzung beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Zustimmung zu Umwandlungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafter.
- 9.3 Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach verbindlicher Zusage der zuständigen Finanzbehörde nicht berühren.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

- 10.1 Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bietet.
- 10.2 Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter.

- 10.3 Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses oder andere, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis vergleichbare Geschäfte.

§ 11

Einziehung

- 11.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 11.2 Die Zustimmung des Gesellschafters zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
- a) der Gesellschafter verstirbt oder aufgelöst wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses wieder aufgehoben wird,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, aus dem nach §§ 133,140 HGB der Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft aus dieser ausgeschlossen werden könnte.
- 11.3 Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll in den Fällen des Abs 2 lit. c) und d) der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.
- 11.4 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Ziff. 11.2 auch zulässig, wenn ihre Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 11.5 Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- 11.6 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach Ziff. 11.8 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit

über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

- 11.7 Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- 11.8 Statt der Einziehung kann die Gesellschaft beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt. Der Abtretungsbeschluss wird mit Zugang beim betroffenen Gesellschafter und formwirksamer Annahmeerklärung des betreffenden Erwerbers wirksam.
- 11.9 Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung kein Entgelt.

§ 12

Austritt

- 12.1 Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 12.2 Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
- 12.3 Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung und Abtretung kein Entgelt.

§ 13

Auflösung

- 13.1 Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- 13.2 Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 14

Vermögensbindung

- 14.1 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein Waldemarhof e.V. und den Förderverein Gemeindepsychiatrie e.V.
- 14.2 Sofern die Steuerbegünstigung zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft besteht, beschließen die Gesellschafter, wem das Vermögen der Gesellschaft anfällt.

Der Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit gefällt wird, kann nur die unmittelbare und ausschließliche Verwendung des Vermögens für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder den Anfall des Vermögens an eine steuerbegünstigte juristische Person des privaten Rechts beschließen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach einer verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten gefällt werden.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, welches rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.